



Lebenshilfe
Landesverband Bayern

Stellungnahme der

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger
Behinderung – Landesverband Bayern

zum Entwurf der Ausführungsverordnung
zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
(AV PflWoqG)

Erlangen, 11. November 2010

Der Lebenshilfe-Landesverband dankt für die Möglichkeit, zu der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG) des Bayerischen Staatsministeriums Stellung nehmen zu können. Als Verband, der sich ausschließlich dem Gebiet der Behindertenhilfe widmet, greifen wir die für die Behindertenhilfe besonders wichtigen Aspekte auf und bitten, diese zu berücksichtigen.

Generell stellen wir bei der Verordnung fest, dass sie ihre Schwerpunkte im Bereich der Altenhilfe und Pflege hat. Wir freuen uns aber, dass das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die im Zuge der Anhörung zu den Eckpunkten für die Verordnung gegebenen Anregungen zur weitergehenden Berücksichtigung der besonderen Interessen der Menschen mit Behinderungen aufgenommen und in der Verordnung teilweise berücksichtigt hat.

Der Lebenshilfe-Landesverband begrüßt insbesondere die Aufnahme von Ausnahmebestimmungen für Einrichtungen der Behindertenhilfe in den Bereichen der baulichen und personellen Mindestanforderungen sowie Sonderregelungen bei der Bewohnervertretung. Wir gehen davon aus, dass insbesondere die in den §§ 50 und 51 bestehenden Öffnungsklauseln von den zuständigen Behörden im Vollzug zielgerichtet im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen umgesetzt werden. Dabei rechnen wir mit der Unterstützung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. Im Folgenden nehmen wir zu den einzelnen Teilen der Verordnung Stellung, soweit sie den Behindertenbereich betreffen:

Teil 1: Bauliche Mindestanforderungen

Zu § 4 Abs. 3: Einzelzimmer

Nachdem die in den Eckpunkten vorgesehene hohe Einzelzimmerquote nicht in die Verordnungen aufgenommen wurde, weisen wir darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen einen großen Teil ihres Lebens in Einrichtungen der Behindertenhilfe verbringen. Dabei stellt das Leben in einem Einzelzimmer einen wesentlichen Bestandteil an Lebensqualität dar.

Der Begriff „*angemessener* Anteil der Wohnplätze als Einzelwohnplätze“ lässt einen großen Ermessensspielraum zu. Im Bereich der Behindertenhilfe sollten Einzelzimmer als genereller Standard vorgesehen werden. Eine Doppelzimmerunterbringung sollte nur auf eigenen Wunsch der Bewohner erfolgen.

Wir regen an, diesen Aspekt in die Begründung zu § 50 Abs. 4 aufzunehmen.

Zu § 7: Therapieräume

In der Behindertenhilfe steht das „Normalisierungsprinzip“ im Vordergrund. Dies bedeutet, dass Therapien - wie bei nichtbehinderten Menschen auch - entweder außerhäuslich oder im Falle von Hausbesuchen in den jeweiligen Bewohnerzimmern durchgeführt werden. Wir regen deshalb eine Öffnung für einen Verzicht auf die Vorhaltepflcht in Einrichtungen der Behindertenhilfe an.

Zu § 9 Abs. 2: Telekommunikationsanschluss

Wir begrüßen die Verpflichtung zur zeitgemäßen Ausstattung der Wohnräume mit Telekommunikationsanschlüssen.

Teil 2: Personelle Mindestanforderungen

Zu § 14 Abs. 3: Leitung mehrerer stationärer Einrichtungen

Das absolute Verbot der Leitung von mehr als drei Einrichtungen halten wir nicht für angemessen. In der Behindertenhilfe gibt es häufig kleinteilige Wohneinheiten, die nahe beieinander liegen und dem Prinzip der Gemeindeorientierung entsprechen. Soweit die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind, muss deshalb auch die Leitung von mehr als drei Einrichtungen möglich sein.

Zu § 15 Abs. 1: Betreuende Tätigkeiten

Wir weisen auf die strukturellen Besonderheiten der Lebenshilfe hin: in kleinen Wohneinheiten mit selbständigen Bewohnern ist die Notwendigkeit der Anwesenheit einer Fachkraft nicht immer gegeben. Wir regen deshalb die Aufnahme einer besonderen Öffnungsklausel bereits in diesem Paragraphen an.

Teil 3: Mitwirkung und Teilhabe

Zu § 18 Abs. 4 : Beirat gesetzlicher Vertreter

Dem in der Begründung zur Verordnung zum Ausdruck gebrachten Ansatz, dass die familiären Bindungen mit dem Umzug von der Herkunftsfamilie in die stationäre Einrichtung nicht abbrechen sollen, stimmen wir zu. In der Lebenshilfe spielt die Beteiligung von Eltern und Angehörigen eine traditionell herausragende Rolle. Aus der Sicht der Lebenshilfe muss allerdings sehr darauf geachtet werden, dass die Vertretung der Bewohner selbst im Vordergrund steht. Den Bewohnern muss die Eigenvertretung weitestgehend selbst überlassen bleiben. Sie müssen fachlich dazu befähigt werden, ihre Mitwirkungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die Beteiligung von gesetzlichen Vertretern muss sich deshalb auf eine ergänzende und unterstützende Rolle beschränken. Die Annahme, die gesetzlichen Vertreter der Bewohner seien zumeist Angehörige, ist in dieser Allgemeinheit nicht (mehr) richtig. Mit zunehmendem Alter der Bewohner und damit auch ihrer Angehörigen ist abzusehen, dass vorwiegend Berufsbetreuer als gesetzliche Vertreter tätig sind. Deshalb sollte im Verordnungstext klar gestellt werden, dass nicht nur gesetzliche Vertreter dem Beirat angehören können, sondern auch Eltern und Angehörige.

Teil 5: Befreiungen und Abweichungen; Ordnungswidrigkeiten

Zu § 50 Abs. 4:

Befreiungen von Abweichungen und baulichen Mindestanforderungen

Wir begrüßen die Aufnahme der Öffnungsklausel für zielgruppenspezifische Abweichungen von baulichen Anforderungen. Nachdem die fachliche Rechtfertigung für die Ausnahmeregelungen in der Begründung zutreffend beschrieben und damit verankert sind, gehen wir davon aus, dass die FQA bei künftigen Prüfungen und anstehenden Genehmigungen von den Ausnahmemöglichkeiten auch tatsächlich Gebrauch machen wird.

Zu § 51 Abs. 6:

Befreiungen und Abweichungen von personellen Mindestanforderungen

Auch hier begrüßen wir die Aufnahme der Öffnungsklausel. Allerdings sollte wie bei § 50 Abs. 4 die Verordnungsbegründung eine fachliche Darstellung der Rechtfertigung für die Ausnahmen beinhalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die FQA bei anstehenden Prüfungen oder Genehmigungen von der Öffnungsklausel Gebrauch machen wird. Im Übrigen schließen wir uns der Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern an. Der Lebenshilfe-Landesverband Bayern wird sich auch zukünftig aktiv für die Belange von Menschen mit Behinderung einbringen und dankt für die Möglichkeit der konstruktiven fachlichen Beteiligung.

Erlangen, den 11. November 2010